

Verkaufssortimenten gemäß Nr. 3 der Sortimentsliste nach § 3 mit einer Verkaufsfläche von max. 1.650 m²,

- ein Textilmarkt (Verkaufssortiment gemäß Nr. 2.2 der Sortimentsliste nach § 3) mit einer Verkaufsfläche von max. 350 m²,
- ein Drogeriemarkt (Verkaufssortiment gemäß Nr. 1.3 der Sortimentsliste nach § 3) mit einer Verkaufsfläche von max. 150 m²,
- ein Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevanten Verkaufssortimenten gemäß Nr. 3 der Sortimentsliste nach § 3 und einer Verkaufsfläche von max. 1.250 m²,
- max. vier weitere Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Verkaufssortimenten gemäß Nr. 3 der Sortimentsliste nach § 3 und einer Verkaufsfläche von max. 400 m².

Neben den jeweils benannten zulässigen Hauptsortimenten ist der Verkauf zentrenrelevanter Ergänzungs- oder Randsortimente gemäß Nr. 1 und Nr. 2 der Sortimentsliste nach § 3 auf einem Anteil von maximal 10% der jeweiligen Verkaufsfläche zulässig.

- Teilgebiet B

Grundstück Rendsburger Straße 16 (Gemarkung Neumünster - 6494, Flur 10, Flurstücke 440, 441, 442, 443, 444 und 454)

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevanten Verkaufssortimenten gemäß Nr. 3 der Sortimentsliste nach § 3 und einer Verkaufsfläche von max. 3.500 m². Auf einem Anteil von maximal 10% der Verkaufsfläche ist der Verkauf von zentrenrelevanten Ergänzungs- oder Randsortimenten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 der Sortimentsliste nach § 3 zulässig.

- Teilgebiet C

Grundstück Rendsburger Straße 38 (Gemarkung Neumünster - 6494, Flur 10, Flurstück 453)

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Verkaufssortimenten gemäß Nr. 1 der Sortimentsliste nach § 3 und einer Verkaufsfläche von max. 900 m². Auf einem Anteil von maximal 10% der Verkaufsfläche ist der Verkauf von zentrenrelevanten Ergänzungs- oder Randsortimenten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 der Sortimentsliste zulässig.

§ 3 Sortimentsliste

1. Als nahversorgungsrelevante (gleichzeitig auch zentrenrelevante) Sortimente werden definiert:
 - 1.1 Back- und Konditoreiwaren,
Metzgerei- / Fleischereiwaren,
Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tee, Tabakwaren, etc.)
Getränke.
 - 1.2 Schnittblumen,
Zoologischer Bedarf.
 - 1.3 Drogeriewaren und Körperpflegeartikel (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln),
Parfümerieartikel,
Freiverkäufliche Apothekenwaren.
 - 1.4 Schreib- u. Papierwaren,
Zeitungen und Zeitschriften.

2. Als zentrenrelevante Sortimente werden definiert:
 - 2.1 Büroartikel,
Sortimentsbuchhandel.
 - 2.2 Herren-, Damen- und Kinderbekleidung,
sonstige Bekleidung (z.B. Berufsbekleidung, Lederbekleidung etc.),
Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren,
Wäsche und Miederwaren, Bademoden.
 - 2.3 Schuhe,
Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme.
 - 2.4 Glas, Porzellan, Feinkeramik,
Hausrat, Schneidwaren und Bestecke,
Haushaltswaren,
Geschenkartikel.
 - 2.5 Spielwaren,
Künstler-, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne,
Musikinstrumente und Zubehör,
Sammlerbriefmarken und -münzen.
 - 2.6 Sportbekleidung und -schuhe,
Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte),
Camping- und Outdoorartikel,
Waffen, Angler- und Jagdbedarf.
 - 2.7 Antiquitäten,
Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen,
Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen.
 - 2.8 Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen etc.),
Leuchten und Lampen,
 - 2.9 Unterhaltungselektronik, Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte (sog. braune Ware),
Videokameras und Fotoartikel,
Telefone und Zubehör,
Bild- und Tonträger,
Computer und Zubehör, Software.
 - 2.10 Orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf,
Hörgeräte,
Augenoptikartikel.
 - 2.11 Uhren, Schmuck.
 - 2.12 Kinderwagen, Baby- und Kleinkindartikel,
Erotikartikel.
3. Als nicht zentrenrelevante Sortimente werden definiert:
 - 3.1 Möbel (inkl. Büro-, Bad- und Küchenmöbel),
Gartenmöbel und Polsterauflagen,
Bettwaren, Matratzen,
Bodenbeläge, Teppiche.
 - 3.2 Bauelemente, Baustoffe,
Eisenwaren, Beschläge,
Elektroinstallationsmaterial,
Farben, Lacke,
Fliesen,
Tapeten,

Gartenbedarf und Gartengeräte,
Holz.

3.3 Kamine und Kachelöfen,
KFZ- und Motorradzubehör,
Maschinen und Werkzeuge,
Pflanzen und Sämereien,
Sanitärbedarf,
Rollläden und Markisen,
Baumarktspezifische Waren.

3.4 Elektrogroßgeräte (z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen etc.) (weiße Ware),
Fahrräder und Zubehör,
Sportgroßgeräte.

§ 4 Hinweis

Dieser Bebauungsplan bestimmt die Zulässigkeit von Vorhaben nur im Rahmen seiner Festsetzungen (einfacher Bebauungsplan). Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB, mithin auch die Zulässigkeit von Vorhaben ihrer Art der Nutzung nach, soweit der Bebauungsplan hierzu keine Festsetzungen trifft.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

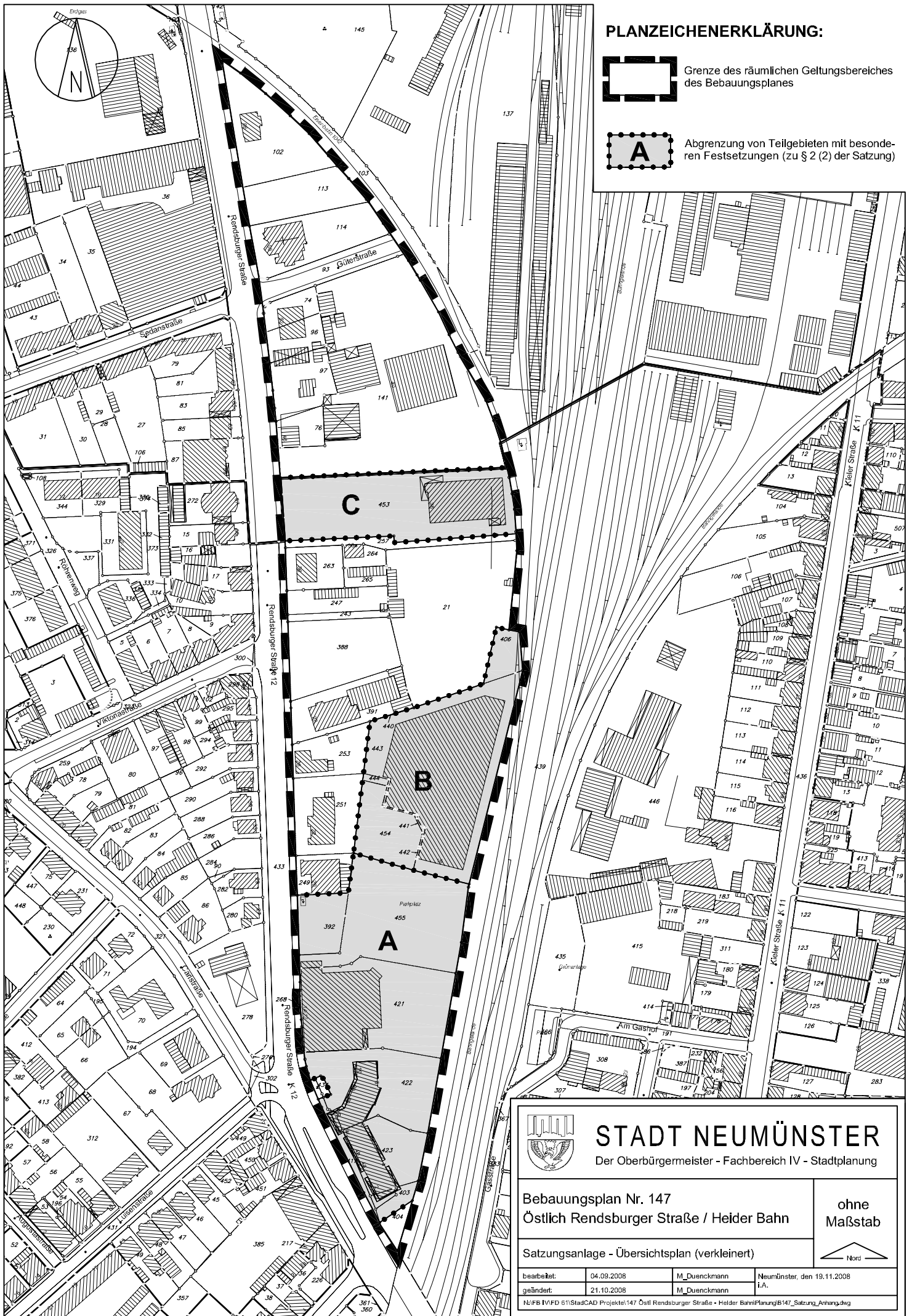
PLANZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung von Teilgebieten mit besonderen Festsetzungen (zu § 2 (2) der Satzung)



STADT NEUMÜNSTER

Der Oberbürgermeister - Fachbereich IV - Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 147
Östlich Rendsburger Straße / Heider Bahn

ohne
Maßstab

Satzungsanlage - Übersichtsplan (verkleinert)



bearbeitet:	04.09.2008	M_Duenckmann	Neumünster, den 19.11.2008
geändert:	21.10.2008	M_Duenckmann	i.A.

NI:FB IV\FD 61\StadCAD Projekte\147 Östl Rendsburger Straße + Heider Bahn\Planung\B147_Satzung_Arbeits.dwg